

AMTLICHES QUARTIERPLANVERFAHREN, BAULANDUMLEGUNG UND GRUNDBUCHANMELDUNG

GRUNDBUCHLICHER VOLLZUG DES QUARTIERPLANES

" D I E N I "

IN DER GEMEINDE TUJETSCH

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Tujetsch vom 28. Juli 1984 ist in Anordnung von Art. 92 und ff der Bauordnung der Gemeinde Tujetsch der im amtlichen Verfahren zustandegekommene Quartierplan

" D I E N I "

in der Gemeinde Tujetsch genehmigt worden.

Das Quartierplanverfahren wurde ordnungsgemäss nach den Bestimmungen von Art. 92 und ff des Baugesetzes der Gemeinde Tujetsch durchgeführt.

Die Auflage der Kostenverteilers gemäss Art. 100, Lit. 4 sowie Art. 101, Lit. 5 ist noch nicht erfolgt.

1. Am 4. Mai 1983 hat der Gemeindevorstand von Tujetsch beschlossen, das amtliche Quartierplanverfahren gemäss Art. 92 und ff des Baugesetzes für das Quartier Dieni durchzuführen.
2. Am 25. Juni 1983 wurde mit Beschluss des Gemeinderates von Tujetsch die Umgrenzung des Areals des Quartierplangebietes für das Quartier Dieni genehmigt.
3. Vom 20. Januar 1984 bis 20. Februar 1984 fand die erste öffentliche Auflage des Quartierplanes statt.
Vom 8. Juni 1984 bis 22. Juni 1984 fand die zweite öffentliche Auflage des Quartierplanes statt.
4. Mit Beschluss vom 28. Juli 1984 des Gemeindevorstandes von Tujetsch wurde die Quartierplanung Dieni in der Gemeinde Tujetsch definitiv genehmigt.

GRUNDBUCHLICHE BEHANDLUNG DES QUARTIERPLANES IN DER GEMEINDE
TUJETSCH

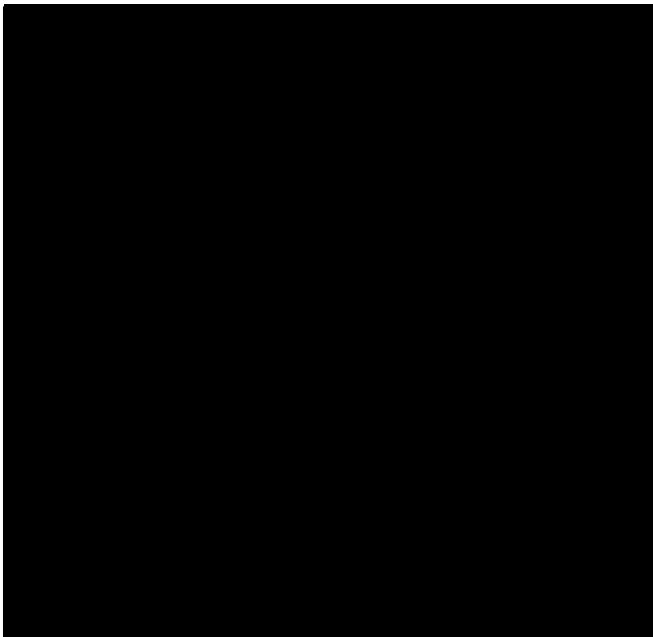
A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

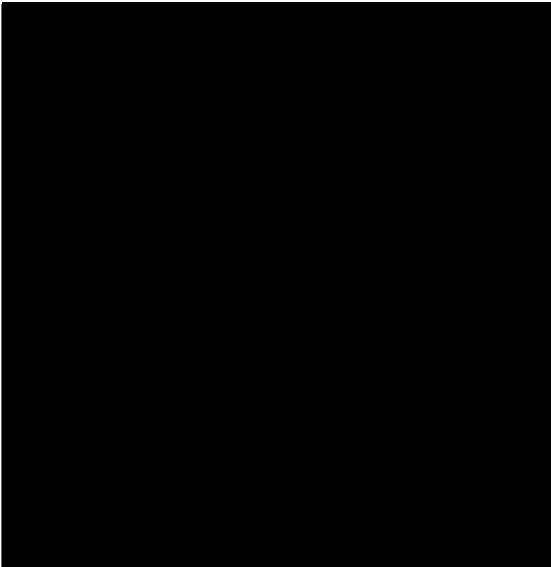
In dem Plan Nr. 1168/1 des alten Besitzstandes und in dem Neuzuteilungsplan Nr. 1168/2 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Dieni festgelegt. (Rot markierte Grenze des Quartierplangebietes)

B. Alter Besitzstand

Die Lage und Fläche des alten Besitzstandes der ins Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften geht aus dem Plan Nr. 1168/1 "alter Besitzstand Mst. 1:500" des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, und dem Plan Nr. 14 der Güterzusammenlegung Tujetsch hervor.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen:

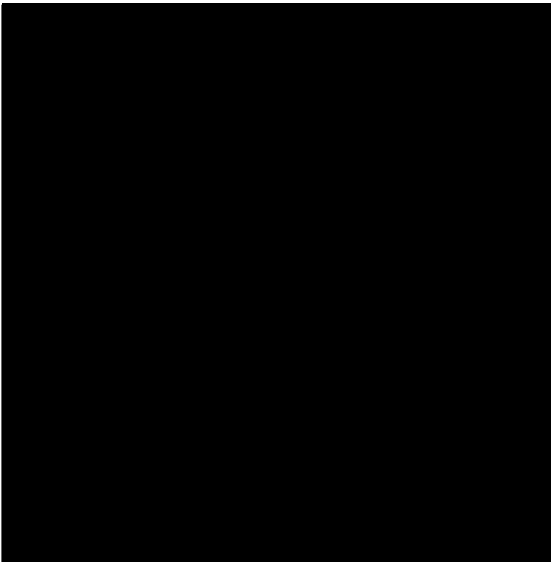
<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
14-5			ca. 2'152 m2
14-6			ca. 551 m2
14-7			ca. 500 m2
14-10			ca. 544 m2
14-11			ca. 313 m2
14-12			ca. 167 m2
14-13			ca. 68 m2
14-14			ca. 106 m2
14-15		6/12 4/12 2/12	ca. 167 m2
14-16			ca. 89 m2

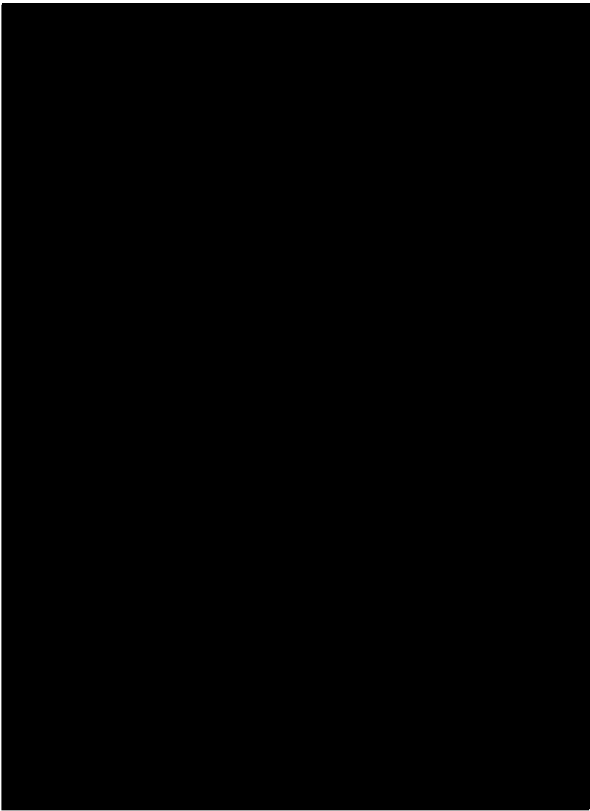
<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
14-17		1/24	ca. 168 m2
		21/24	
		2/24	
14-18		1/2	ca. 545 m2
		1/2	
14-19		4/10	ca. 194 m2
		1/10	
		4/10	
		1/10	
14-21			ca. 511 m2
14-24			ca. 1'393 m2

C. Neuer Besitzstand

Lage und Fläche des neuen Besitzstandes ergeben sich aus den Plänen Nr. 1168/2 (Neuzuteilungsplan) sowie aus dem Parzellenverzeichnis Nr. 1168/12 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur.

Es werden folgende Parzellen gebildet unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
14-586			ca. 1'104 m2
14-587			ca. 119 m2
14-588		6/12	ca. 192 m2
		4/12	
		2/12	
14-589			ca. 86 m2
14-590			ca. 129 m2
14-591		1/24	ca. 240 m2
		21/24	
		2/24	

<u>Parz. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>ME-Anteil</u>	<u>Fläche</u>
14-592		4/10	ca. 225 m2
		1/10	
		4/10	
		1/10	
14-593			ca. 1'290 m2
14-594			ca. 513 m2
14-595		1/2	ca. 471 m2
		1/2	
14-596			ca. 475 m2
14-597			ca. 355 m2
14-598			ca. 489 m2
14-599			ca. 490 m2
14-600			ca. 512 m2
14-601			ca. 668 m2
14-602			ca. 28 m2
14-610			ca. 60 m2

D. Vormerkungen

Die im Kauf- und Tauschprotokoll bzw. LS-Register der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Vormerkungen, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Dieni betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

E. Anmerkungen

Alle in diesem Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften weisen die Anmerkung:

Güterzusammenlegungsgrundstück, dat. 5.04.1984, Bel. 100, auf.

Im neuen Besitzstand sind folgende Anmerkungen zu buchen:

1. Auf allen im Quartierplanverfahren Dieni einbezogenen Liegenschaften:
 - Güterzusammenlegungsgrundstück, dat. 5.04.1984, Bel. 100
 - Quartierplan Dieni
2. Alle übrigen im Kauf- und Tauschprotokoll bzw. LS-Register Gemeinde Tujetsch eingetragenen Anmerkungen, welche die Parzellen im Quartierplanverfahren Dieni betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

F. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten an den Parzellen im Quartierplanverfahren Dieni erfolgt gleichzeitig mit der Bereinigung der beschränkt-dinglichen Rechte in der Gesamt-melioration Tujetsch.

Neu werden im Quartierplan Dieni folgende Dienstbarkeiten be-gründet:

1. Durchleitungsrechte

Auf allen, im Quartierplanverfahren Dieni einbezogenen Liegen-schaften wird neu folgende Dienstbarkeit begründet, welche im LS-Register der Gemeinde Tujetsch einzutragen ist:

Recht und Last: Durchleitungsrechte zugunsten und zulasten aller im Quartierplanverfahren Dieni einbe-zogenen Liegenschaften und zugunsten der Ge-meinde Tujetsch.

Rechte und Lasten gelten für die im Versorgungsplan Nr. 1168/6 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, mit eventuellen Nachträgen, eingezeichneten Leitungen sowie für die privaten Anschlussleitungen, die im Plan noch nicht ein-gezeichnet sind.

Das Recht, die Verlegung der Wasser- und Kanalisationshaupt-leitung, die die Gemeinde Tujetsch gemäss Versorgungsplan Nr. 1168/6 erstellt hat oder noch erstellen wird, zu verlan-gen, wird hiermit wegbedungen.

Die Pläne für die Stromversorgung und die Telefonleitungen werden später erstellt. Die Eigentümer von Parzellen im Quar-tier Dieni haben die entsprechenden Durchleitungen zu gestat-ten. Die am Quartierplan beteiligten Eigentümer sind verpflich-tet, den Boden für unterirdische Kanäle und Werkleitungen unent-geltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Fusswegrecht

zugunsten Parzelle Nr. 594, Plan 14/QP-10
zulasten Parzelle Nr. 593, Plan 14/QP-10

Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 593, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

räumt hiermit

dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 594, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

ein Fusswegrecht ein. Dieses Fusswegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1168/4 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und eingezeichnet. Die Kosten für die Erstellung des Zuganges sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im LS-Register der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 594, Plan 14/QP-10

✓ Recht: Fusswegrecht zulasten Parzelle Nr. 593,
Plan 14/QP-10

auf LS-Register Parzelle Nr. 593, Plan 14/QP-10

/ Last: Fusswegrecht zugunsten Parzelle Nr. 594,
Plan 14/QP-10

3. Fuss- und Fahrwegrecht

zugunsten Parzelle Nr. 587, Plan 14/QP-10
zulasten Parzelle Nr. 588 und 610, Plan 14/QP-10

Die jeweiligen Eigentümer der Parzellen Nr. 588 und 610,
Plan 14/QP-10

heute von Parzelle Nr. 588

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	- 6/12 ME-Anteile -
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	- 4/12 ME-Anteile -
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	- 2/12 ME-Anteile -

und

von Parzelle Nr. 610

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

räumen hiermit

dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 587, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein. Dieses Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1168/4a des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und eingezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung des Zuganges sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im LS-Register der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 587, Plan 14/QP-10

✓ Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 588 und 610, Plan 14/QP-10

auf LS-Register Parzelle Nr. 588 und 610, Plan 14/QP-10

✓ Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 587, Plan 14/QP-10

4. Landwirtschaftliches Fuss- und Fahrwegrecht

zugunsten Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10
zulasten Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10

Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

räumt hiermit

den jeweiligen Eigentümern der Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - 6/12 ME-Anteile -
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - 4/12 ME-Anteile -
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - 2/12 ME-Anteile -

ein unentgeltliches landwirtschaftliches Fuss- und Fahrwegrecht ein. Dieses landw. Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1168/4a des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und eingezeichnet. Die Zufahrt darf nur für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der berechtigten Parzelle benützt werden. Die Kosten für die Erstellung des Zuganges sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im LS-Register der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10

✓ Recht: Landw. Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10

auf LS-Register Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10

✓ Last: Landw. Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10

5. Fuss- und Fahrwegrecht

zugunsten Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10
zulasten Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10

Die jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED], - 6/12 ME-Anteile -
[REDACTED], - 4/12 ME-Anteile -
[REDACTED] - 2/12 ME-Anteile -

räumen hiermit

dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10

heute [REDACTED]
ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein. Dieses Fuss- und Fahrwegrecht ist im beiliegenden Strassenplan Nr. 1168/4a des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und eingezeichnet. Die Kosten für die Erstellung des Zuganges sowie die Kosten für den Unterhalt richten sich nach Art. 741 ZGB.

Diese Grunddienstbarkeit ist wie folgt im LS-Register der Gemeinde Tujetsch einzutragen:

auf LS-Register Parzelle Nr. 610, Plan 14/QP-10

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzelle Nr. 588,
Plan 14/QP-10

auf LS-Register Parzelle Nr. 588, Plan 14/QP-10

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 610,
Plan 14/QP-10

G. Bereinigung der Grundpfandrechte

Die Bereinigung der Grundpfandrechte erfolgt gemäss Art. 802 ZGB von Amtes wegen durch den Grundbuchverwalter.

H. Eigentumsverhältnisse, Ausgleichung

Das Eigentum an den neu gebildeten Parzellen gemäss Lit. C hievon geht am Tage der Anmeldung dieses Quartierplanes zum grundbuchlichen Vollzug auf die neuen Eigentümer über. Der Besitzes- antritt hat bereits stattgefunden.

Für die Quartierstrasse Parzelle Nr. 600 wurde von allen angrenzenden Parzellen, die noch nicht erschlossen waren, gemäss Perimeterplan für Strassenabzug Nr. 1168/5 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, eine Quote von 10 % der Bodenbewertung der betroffenen Parzellen abgezogen.

Bei den Parzellen Nr. 587, 588, 590, 591 und 592 wurde eine Reduktion von 50 % des Abzuges vorgenommen, d.h. der Abzug beträgt 5 % anstatt 10 %. Diese Reduktion erfolgte, weil die obgenannten Parzellen auch durch die Kantonsstrasse bzw. Güterweg erschlossen werden.

Bei der Parzelle Nr. 593, welche sich gemäss Perimeterplan für Strassenabzug Nr. 1168/5 ausserhalb der farblichen Umrandung befindet, wurde kein Abzug für die Quartierstrasse vorgenommen. Sie ist bereits durch die Kantonsstrasse erschlossen.

Eine Ausgleichung für Mehr- oder Mindermass in Geld erfolgt erst nach Vollendung der Grundbuchvermessung und zwar gemäss dem Bodenbewertungsplan Nr. 1168/7 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur.

I. Kosten

1. Die Kosten der Erstellung der Quartierstrasse Parzelle Nr. 600, Plan 14/QP-10 tragen alle Grundeigentümer der betroffenen Parzellen gemeinsam mit der Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde wird selber die Arbeiten an der Quartierstrasse überwachen und die Kosten auf alle Beteiligten verteilen.

Im übrigen wird betreffend die Kosten und Kostenverteilung auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch vom 24. Okt. 1978 verwiesen.

2. Die Erstellung von privaten Anschlussleitungen an die Hauptleitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung ist Sache der Grundeigentümer, die auch die Kosten zu tragen haben.
3. Die Kosten des Ingenieurs für die Erstellung des Quartierplanes, die Kosten für die Vermarkung und Vermessung der Parzellen und die Kosten der grundbuchlichen Behandlung haben die Eigentümer der Parzellen im Quartier Dieni zu tragen. Die Gemeinde Tujetsch wird die Kostenverteilung auf alle betreffenden Eigentümer vornehmen.

K. Weitere Bestimmungen

1. Die Pläne und Verzeichnisse des Ingenieur- und Vermessungsbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, Beilagen Nr. 1 bis und mit 14, gelten als integrierende Bestandteile dieser grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanes Dieni und werden vom Vorstand der Gemeinde Tujetsch mitunterzeichnet.
2. Der Gemeinde Tujetsch steht ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes und allen anderen Pfandrechten im Range vorgehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung herrührenden Kosten zu (Art. 162 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 EG zum ZGB).
3. Die Gemeinde Tujetsch kann besondere Quartiertvorschriften erlassen, so insbesondere für die Regelung der Kehrichtabfuhr, Kehrichtdeponie, öffentliche Beleuchtung usw.
4. Die Vermarkung der Parzellen im Quartierplan Dieni ist bereits durchgeführt. Die Vermessung dieser Parzellen erfolgt im Zusammenhang mit dem Vermessungswerk Los 4 und wird durch die Gemeinde Tujetsch veranlasst.
5. Den Grundeigentümern im Quartier Dieni ist bekannt, dass das ganze Gebiet von Tujetsch in einer Gesamtmelioration begriffen ist. Sie kennen die daraus für sie als Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten.
6. Der öffentliche Fussweg gemäss Strassenplan Nr. 1168/4 wird direkt im Parzellenbeschrieb aufgeführt. Es handelt sich hier um die Parzelle Nr. 602, Plan 14/QP-10, welche im Parzellenbeschrieb die Bezeichnung "öffentlicher Fussweg" erhält.
7. Die Zustimmung des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft Tujetsch bleibt dem Eintrag dieser Grundbuchanmeldung des Quartierplanverfahrens Dieni vorbehalten.

GRUNDBUCHANMELDUNG

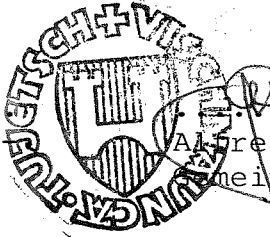
Der vorliegende grundbuchliche Vollzug des Quartierplanes Dieni wird anerkannt und genehmigt.

Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt, diesen Quartierplan im Grundbuch bzw. LS-Register der Gemeinde Tujetsch einzutragen.

7188 Sedrun, den 9. Okt. 1984

Für die Gemeinde Tujetsch:

Sep. Fidel Berther
.....
Sep Fidel Berther, Gemeindepräsident


.....
Alfred Schmid, Mitglied des
Gemeindevorstandes

EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG

Die unterzeichnete Grundbuchverwalterin bescheinigt hiermit, den vorliegenden Quartierplan "Dieni" im Grundbuch bzw. Liegenschafts- und Servitutenregister der Gemeinde Tujetsch eingetragen zu haben.

7188 Sedrun, den 9. Oktober 1984

GRUNDBUCHAMT TUJETSCH
Die Grundbuchverwalterin:





UFFECI FUNSIL TUJETSCH
GRUNDBUCHAMT TUJETSCH

Telefon 086 / 9 16 53

7188 SEDRUN

An den
Vorstand der
Meliorationsgenossenschaft
Tujetsch

7188 Sedrun

7188 Sedrun, den 3. Oktober 1984

Zustimmungserklärung im Sinne von Art. 20 VVO zum Meliorationsgesetz

Sehr geehrte Herren

Bei unserer Amtsstelle ist das nachstehende Grundbuchgeschäft zur
Eintragung angemeldet worden:

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes Dieni, auf Gebiet der Gemeinde Tujetsch.

Wir bitten Sie höflich, uns Ihre Stellungnahme durch Ausfüllen der
untenstehenden Erklärung möglichst bald bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüssen



GRUNDBUCHAMT TUJETSCH
Die Grundbuchverwalterin:

i.A. *M. Jäger*

Der Eintrag des oben erwähnten Rechtsgeschäftes wird

beurteilt

Disentis/Sedrun, den

- 8. Okt. 1984

Meliorationsgenossenschaft
Tujetsch

A. Kalm 9.10.84
Carreyen L.

ING. BÜRO
STRAUB AG
VALSERSTRASSE
7130 ILANZ
TEL. 086 231 71
600

Vischnaunca Tujetsch

Quartierplanverfahren DIENI (unterhalb Kantonsstrasse)

Beschluss des Gemeindevorstandes Tujetsch vom 4. Mai 1983

Der Gemeindevorstand Tujetsch hat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie Art. 96 der Gemeindebauordnung die Durchführung des Quartierplanverfahrens in Dieni unterhalb Kantonsstrasse beschlossen.

Der Quartierplan Dieni umfasst das ganze Baugebiet unterhalb der Kantonsstrasse. Die Pläne mit der Umgrenzung des Quartierplangebietes liegen im Gemeindehaus (Saal) auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Tujetsch Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt sind die Eigentümer von Grundstücken, die im Quartierplanverfahren einbezogen werden oder direkt an diese anstossen sowie allfällige Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 9. Mai 1982

Gemeindevorstand Tujetsch
Präsident: Berther Sep Fidel
Aktuar: Curschellas Tumaisch

Nr. 19/ 1983

1197

Vischnaunca Tujetsch

Quartierplanverfahren DIENI (unterhalb Kantonsstrasse)

Mit Beschluss vom 25. Juni 1983 hat der Gemeinderat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie Art. 97 der Gemeindebauordnung das Quartierplangebiet Dieni unterhalb der Kantonsstrasse umgrenzt.

Der Quartierplan Dieni umfasst das ganze Baugebiet unterhalb der Kantonsstrasse. Die Pläne mit der Umgrenzung des Quartierplangebietes liegen im Gemeindehaus (Saal) auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Gebietes kann binnen 20 Tagen seit dieser Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden in Chur Rekurs eingereicht werden.

Sedrun, 4. Juli 1983

Gemeindevorstand Tujetsch:

Sep Fidel Berther, Präsident
Tumaisch Curschellas, Aktuar

Nr. 27/1983

1701

Nr. 3/1984

Quartierplanungen Tujetsch

Quartierplan Camischolas Sura / Quartierplan Dieni

In der Zeit vom 20. Januar bis 20. Februar 1984 sind die Akten der Quartierplanungen Camischolas Sura und Dieni im Gemeindehaus Tujetsch-Sedrun zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- Auflageakten:
- Alter Besitzstand
 - Neuzuteilung
 - Strassenplan mit Baulinien
 - Perimeterplan für Strassenabzug
 - Versorgungsplan
 - Bodenbewertungsplan
 - Perimeterplan für Quartierplanungskosten
 - Gestaltungsplan mit Gestaltungsvorschriften
 - Strassenprojekt mit Situation, Längenprofil, Normalprofil
 - Güterzettel
 - Bericht

Der Kostenverteiler betreffend Erschliessungskosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr.

Orientierung: Am Mittwoch, 1. Februar 1984, von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr stehen Vertreter des Planungsbüros im Gemeindehaus zur persönlichen Orientierung zur Verfügung. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz, Schmid & Co., Giacomettistrasse 110, 7006 Chur, Tel. 081 / 27 17 67, zur Verfügung.

Einsprachen: Die Grundeigentümer in den Quartierplangebieten Camischolas Sura und Dieni wie auch Servitutberechtigzte, haben das Recht der Einsprache.

Einsprachen sind bis spätestens 20. Februar 1984 schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Gemeindevorstand Tujetsch:

Sedrun,
20. Januar 1984

Der Präsident: S. F. Berther
Der Aktuar: Tumaisch Curschellas

Nr. 23/1984

Quartierplanungen Tujetsch

Quartierplan Dieni / 2. Auflage

Gestützt auf Art. 102 des Baugesetzes der Gemeinde Tujetsch erfolgt eine zweite Planaufgabe in der Zeit vom 8. Juni bis 22. Juni 1984.

Auflageort: Gemeindehaus Tujetsch-Sedrun

Auflageakten:

- Alter Besitzstand
- Neuzuteilung
- Strassenplan mit Baulinien
- Perimeterplan für Strassenabzug
- Versorgungsplan
- Bodenbewertungsplan
- Perimeterplan für Quartierplanungskosten
- Strassenprojekt mit Situation, Längenprofil, Normalprofil
- Güterzettel
- Bericht

Der Kostenverteiler betreffend Erschliessungskosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr.

Orientierung: Für Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz, Schmid & Co., Giacomettistrasse 110, 7006 Chur, Telefon 081 27 17 67, oder das Bauamt Tujetsch zur Verfügung.

Einsprachen: Einspracheberechtigt sind nur jene Grundeigentümer, bei denen ihre Neuzuteilung gegenüber der 1. Auflage irgendwelche Änderungen erfahren hat und die nicht schon bei der 1. Auflage Einsprache erhoben haben.

Einsprachen sind bis spätestens 22. Juni 1984 schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Gemeindevorstand Tujetsch:

Sedrun,
8. Juni 1984

Der Präsident: Sep Fidel Berther
Der Aktuar: Tumaisch Curschellas

Vischnaunca Tujetsch

Quartierplanung Dieni (unterhalb Kantonsstrasse)

Nach der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeindevorstand Tujetsch, gestützt auf Art. 103 der Bauordnung am 28. Juli 1984 die Quartierplanung Dieni beschlossen und die betreffenden Pläne genehmigt.

Geringfügige Änderungen waren notwendig, rechtfertigen jedoch nicht eine Neuauflage gemäss Art. 102 der Bauordnung.

Die Pläne können beim Bauamt Tujetsch eingesehen werden. Eigentumsübergang 1. September 1984.

Rekurse gegen diesen Entscheid sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur einzureichen.

Sedrun, 30. Juli 1984

Gemeindevorstand Tujetsch

Der Präsident: Berther Sep Fidel

Der Aktuar: Curschellas Tumaisch

1946

Nr. 31/1984

Gemäss Tel. mit der Verwaltungsgerichtskanzlei, Frau Voneschen, sind keine Rekurse betreffend die Quartierplanung "Dieni" eingegangen.

Laut Frau Voneschen bekommt die Gemeinde innerhalb von 1-2 Tagen seit dem Eingang des Rekurses beim Verwaltungsgericht, dieser zur Vernehmlassung zugestellt. Bei der Gemeinde sind keine Rekurse zur Vernehmlassung eingegangen.

Tel. 081 / 21 32 38

28. September 1984/sm